

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang	Mittwoch, 3. März 2021	Nummer 3
---------------------	-------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl	20
II. Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 01.03.2021	20
III. Satzung der Stadt Marl vom 02.03.2021 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“	30
IV. Satzung vom 01.03.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013	33

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) mache ich bekannt:

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Marl am 13.09.2020 ist Herr Manfred Kristalla für die SPD in den Rat der Stadt Marl gewählt worden. Herr Kristalla hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Marl verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wurde nach der Reserveliste der SPD der Ersatzbewerber für Herrn Kristalla, Herr Marcel Jedl, wohnhaft in 45770 Marl, ab dem 16. Februar 2021 in den Rat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 18. Februar 2021

Der Wahlleiter

gez.

Arndt

Bürgermeister

II.

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeine Zuständigkeit

§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss

§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 4 - Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 5 - Sozial- und Gesundheitsausschuss

§ 6 - Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

§ 7 - Ausschuss für Schule und Sport

§ 8 - Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)

§ 9 - Betriebsausschuss ZBH

§10- Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)

§ 11 - Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz

§ 12 - Generalklausel für weitere Angelegenheiten

§ 13 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und des § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Marl, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl (ZuständigkeitsO) beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Zuständigkeit

1. Die Ausschüsse haben die Befugnis, die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung
 - 1.1. zu beraten und damit die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates vorzubereiten,
 - 1.2. abschließend zu entscheiden.
2. Die Ausschüsse haben ferner das Recht, sich über Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unterrichten zu lassen.
3. Sind in dieser ZuständigkeitsO Wertgrenzen festgesetzt, gilt Folgendes:
 - 3.1. Ist der Betrag größer als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss berät, entscheidet der Rat,
 - 3.2. ist der Betrag niedriger als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss entscheidet, und bei der Ausnahmeregelung des § 2 Ziff. 3.3 liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor.
4. Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen (Rückholrecht des Rates). Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.

§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Marl übertragen worden sind.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Sitzungsvorlagen und Anträge nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - 3.1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, wenn deren Buchwert 26.000 Euro - 52.000 Euro beträgt.
 - 3.2. Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder sonstigen dinglichen Rechten im Wert von 26.000 Euro - 52.000 Euro.
 - 3.3. Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen mit einem Pacht- bzw. Mietzins von 15.000 Euro - 25.000 Euro jährlich mit Ausnahme der Anmietung von Räumen und Unterkünften für obdachlose Personen und Personen, die nach dem Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz unterzubringen sind,
 - 3.4. Stundungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privaten Forderungen, und zwar
 - 3.4.1. Stundungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften bei Beträgen über 50.000 € sowie über sonstige Stundungen ab einem Betrag von 11.000 €

- 3.4.2. Erlasse von Forderungen ab 6.000 Euro mit Ausnahme der Forderungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften
Im Übrigen erfolgen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse nach der Dienstanweisung der Stadt Marl über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.5. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 11.000 Euro übersteigt,
- 3.6. die von Rats- und Ausschussmitgliedern durchzuführenden Reisen; ausgenommen sind die Reisen der Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bzw. des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, soweit sie in Ausübung ihrer Ämter üblicherweise anfallen,
- 3.7. die Art und Weise, ggf. den räumlichen Bereich und die Frist, innerhalb der die Bürgerinnen bzw. Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen sind, sofern nicht gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen werden soll,
- 3.8. Die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern keine anderweitige Entscheidungszuständigkeit eines Fachausschusses besteht. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und durch die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Marl übertragen worden sind.

§ 4 - Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet über
- 1.1. Richtlinien für Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Sozialeinrichtungen anderer Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 1.2. sonstige freiwillige Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - 1.3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät über

- 2.1. Planung und Fortentwicklung der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen und ambulante Dienste) der Stadt und über sonstige gruppenbezogene Betreuungsmaßnahmen wesentlicher Art für Erwachsene, alte Bürgerinnen bzw. alte Bürger, Menschen mit Behinderungen usw.,
- 2.2. fachtechnische Konzeptionen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sozialwesens,
- 2.3. Haushaltsplanvoranschläge für Aufgaben im Bereich des Sozialamtes und der Beschäftigungsförderung,
- 2.4. alle wesentlichen Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, insbesondere Maßnahmen nach beschäftigungsorientierten Förderprogrammen sowie Angelegenheiten nach dem SGB II,
- 2.5. sonstige Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens (SGB XII).

§ 6 - Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

1. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung entscheidet in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über

- 1.1. die Grundsätze des Theater- und Konzertwesens der Stadt Marl,
- 1.2. die Grundsätze des Ausstellungswesens und der Kunstpflege der Stadt Marl,
- 1.3. Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen von 26.000 Euro bis 110.000 Euro,
- 1.4. die Grundsätze der Arbeit der Musikschule der Stadt Marl und der dortigen grundsätzlichen Angelegenheiten der musisch-künstlerischen Konzepte,
- 1.5. Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumpflege,
- 1.6. die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung der Volkshochschule nach Weiterbildungsgesetz,
- 1.7. die Grundsätze der Arbeit der Stadtbibliothek,
- 1.8. Feststellung des Bedarfs an Inventar für die Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 1.9. Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 1.10. die künstlerische Ausgestaltung städtischer Bauten und Anlagen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 1.11. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die

Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über:
 - 2.1. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Bauvorhaben im Bereich des Kulturwesens (insbesondere Theater, Musik, bildende Kunst, Erwachsenenbildung, Stadtbibliothek, Wissenschaft und Brauchtumpflege) (einschl. An- und Umbau),
 - 2.2. die Haushaltsplanvoranschläge des Kultur- und Weiterbildungswesens,
 - 2.3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und von Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtscharakter im Bereich des Kulturwesens,
 - 2.4. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zweigstellen städtischer Kultureinrichtungen,
 - 2.5. Förderung nichtstädtischer Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen,
 - 2.6. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.7. Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen über 110.000 Euro.

§ 7 - Ausschuss für Schule und Sport

1. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet in Schulangelegenheiten über
 - 1.1. Feststellung des Bedarfs an Inventar für städtische Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, für die in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.2. den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung digitaler Strukturen,
 - 1.3. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, der in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.4. über die Einleitung von Vergabeverfahren des Schülerspezialverkehrs und der Schulbuchbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 1.5. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:

- 2.1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Marl im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - 2.2. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.3. Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine aus Mitteln der Sportförderung, soweit die Höhe des Zuschusses über 1000 Euro liegt.
 - 2.4. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
3. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über nachfolgende Schulangelegenheiten:
- 3.1. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Schulbauvorhaben einschl. Schulsport- und Verkehrserziehungsanlagen (einschl. An- und Umbau),
 - 3.2. Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreform,
 - 3.3. die Haushaltsplanvoranschläge für die Schulen der Stadt Marl,
 - 3.4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht im Bereich des Schulwesens,
 - 3.5. Anmietung von Räumen für Schulzwecke,
4. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 erstreckt sich auf folgende Schulsportanlagen:
Schulturn-, -gymnastik- und Schwimmhallen.
Sportplätze und sonstige Sportfreianlagen, die ausschließlich von Schulen benutzt werden (z.B. Gymnastikwiesen und Kleinsportfelder im räumlichen Zusammenhang mit Schulen).
5. Soweit wesentliche Belange des außerschulischen Sportes oder wesentliche Fragen der außerschulischen Nutzung von Pausenhöfen als Kinderspielplätze bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr sowie Kinder- und Jugendhilfeausschuss erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
6. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
- 6.1. Aufstellung von Sportentwicklungs- und Sportförderplänen,
 - 6.2. Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit wesentliche Belange des Sportes und der Freizeit berührt werden, insbesondere bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch,
 - 6.3. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sport- und Freizeitwesens einschl. An- und Umbau),
 - 6.4. Vorentwurf, Entwurf und Kostenveranschlagung für Neubauvorhaben im Bereich des Sportwesens,

- 6.5. die Haushaltsplanvoranschläge des Sportes,
 - 6.6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht in den Bereichen des Sportes und der Freizeit,
 - 6.7. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sportes, insbesondere von sportlichen Großveranstaltungen.
7. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffer 6.3 erstreckt sich auf Sportplätze, die ausschließlich oder zum Teil dem Vereinssport oder dem nichtvereinsgebundenen Sport zur Verfügung stehen und sonstige Sportfreianlagen (z.B. Rollschuhbahnen), Freibäder und Hallenbäder.
8. Soweit wesentliche außerschulische Belange bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 1.3 und 2.2 berührt werden, entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses.

§ 8 - Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)

1. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) entscheidet über
- 1.1. die Aufstellung von räumlichen und strukturellen Rahmenplänen für die Bereiche Wohnen; Gewerbe, Sport, Schule, Bildung, Freizeit, Erholung und Verkehr (teilräumliche integrierte Mobilitätsplanung),
 - 1.2. Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Baulichkeiten, die Neu- und Ersatzinvestition des städtischen Gebäudebestands. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.
 - 1.3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßnahmen, die nach der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof in den dortigen Zuständigkeitsbereich fallen, bleiben hiervon unberührt. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über
- 2.1. Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, den Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts, die integrierte Mobilitätsplanung von gesamtstädtischer Bedeutung.
 - 2.2. Maßnahmen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden, Planungen und Maßnahmen überörtlicher und benachbarter Planungsträger soweit Belange der Stadt Marl berührt sind
 - 2.3. Aufstellung und Fortschreibung integrierter Stadtentwicklungspläne –Programme (ISEK) sowie Detailpläne (teilräumliche oder fachspezifische Handlungsleitfäden, Grundsatzentscheidungen)
 - 2.4. Aspekte der Stadtentwicklung in der Finanz- und Investitionsplanung,

- 2.5. Programme und Maßnahmen, Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten des strategischen und operativen Stadtmarketings,
 - 2.6. Strukturuntersuchungen und Analysen zur Wirtschaft-und Arbeitsmarktförderung
 - 2.7. wesentliche Belange bei der Entwicklung ansässiger und neu angesiedelter Betriebe,
 - 2.8. wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - 2.9. wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Marl,
 - 2.10. alle wesentlichen Belange des Fremdenverkehrs,
 - 2.11. Maßnahmen zur Entwicklung der digitalen Infrastruktur, der Energie- und Wärmenetze und der Wasserversorgung
- 3. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät in Bauangelegenheiten über
 - 4. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 5. Der Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft) berät über Grundstücksangelegenheiten in Verbindung mit Planungsvorhaben oder Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

§ 9 - Betriebsausschuss ZBH

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ZBH ergibt sich für den Bereich des Zentralen Betriebshofes aus der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentraler Betriebshof in der gültigen Fassung.

§10- Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) ist zum Schutz der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, des Klimaschutzes, der Umweltgestaltung, den Freiraumschutz in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Natur, Lärm und Energie.

- 1. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) entscheidet über
 - 1.1. Programme, Teilnahme an Programmen und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung wie z. B. das Klimaschutzkonzept in den Wertgrenzen des Punktes 1.5
 - 1.2. Kriterien für die Anlage, Gestaltung und ökologische Pflege von Grünflächen
 - 1.3. die Gestaltung von größeren Freianlagen und Grünflächen
 - 1.4. Maßnahmen der Mobilität mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz
 - 1.5. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) berät über:
 - 2.1 besondere Themenschwerpunkte zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern
 - 2.2 Grundsatzfragen des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 2.3 Grünordnungsrahmenplanungen
 - 2.4 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes
 - 2.5 Umweltrelevante Planungen überörtlicher und benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Marl erforderlich ist und wesentliche Belange des Umweltschutzes berührt werden
 - 2.6 Bedeutende Planungskonzepte, Verkehrsplanungen und sonstige städtebauliche Maßnahmen hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen
 - 2.7 Angelegenheiten des Lärmschutzes
 - 2.8 Angelegenheiten des Artenschutzes

§ 11 - Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz

1. Der Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz setzt das Gebot der Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen sowie Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten mit um und wirkt an toleranz- und friedensfördernder Arbeit mit. Der Ausschuss begleitet Maßnahmen der Stadt, die Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung, Diversitätsförderung und Friedensarbeit zum Ziel haben.
2. Der Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz entscheidet über Maßnahmen, Programme, Steuerungsinstrumente und Aktionspläne mit den in Nr. 1 genannten Zielsetzungen außerhalb des Gleichstellungsplans, sofern diese nicht in die Organisationshoheit des Bürgermeisters fallen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.
3. Der Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz berät über
 - 3.1 den Gleichstellungsplan gem. § 5 Landesgleichstellungsgesetz und dessen Zielerreichung vor der Beschlussfassung durch den Rat.
 - 3.2 Steuerungsinstrumente, Aktionspläne und Programme zur Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten mit dem Ziel, die Geschlechtergerechtigkeit und ein Diversitätsbewusstsein zu erhöhen und Ausgrenzungen und Diskriminierung entgegenzuwirken.
 - 3.3 Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit und einem toleranten Miteinander, sowie zum Abbau von Rassismus und Diskriminierung.
 - 3.4 Maßnahmen und Empfehlungen zur Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz der anderen Ausschüsse, soweit die dortigen Beschlussfassungen Interessen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen berühren. Der Ausschuss soll rechtzeitig angehört werden, soweit anstehende Beschlüsse der anderen Fachausschüsse die Interessen von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten betreffen.
 - 3.5 Maßnahmen und Empfehlungen für eine aktive Friedensarbeit, auch im Sinne des europaaktiven Engagements der Stadt Marl zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Diversitätsförderung.

- 3.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Aufwertung der sogenannten „Care-Berufe“ und einer Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit im Rahmen der Beschäftigungsförderung soweit eine örtliche Betroffenheit gegeben ist.
- 3.7 Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und des Schutzes vor (geschlechterspezifischer) Gewalt, sowie im Bereich der örtlichen Gesundheitsvorsorge soweit die Interessen von Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten berührt sind.

§ 12 - Generalklausel für weitere Angelegenheiten

Die Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Fachbereiche über die in den §§ 2 - 11 festgelegten Zuständigkeiten hinaus alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zur Entscheidung zuständig ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl vom 01.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

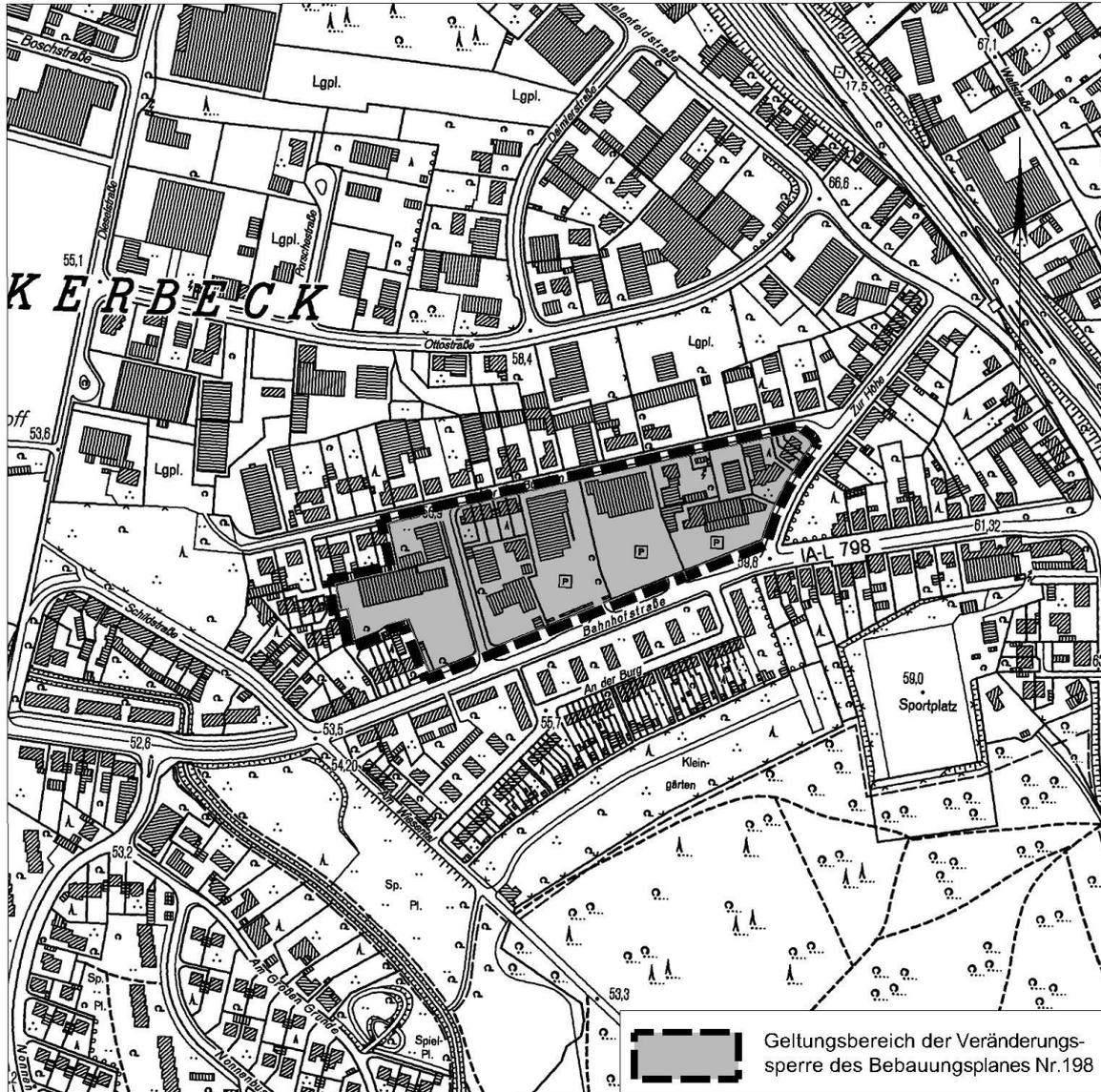
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 01.03.2021

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Satzung der Stadt Marl vom 02.03.2021 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“

Aufgrund §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marl gemäß § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“ hat der Rat der Stadt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB am 14.02.2019 eine Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren beschlossen.

Die am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 09.03.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“ vom 02.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“, sowie die Veränderungssperre vom 09.03.2019 liegen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Methling Tel.: 02365/ 99-6113.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, 02.03.2021

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Satzung vom 01.03.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Haupt und Finanzausschuss der Stadt Marl gemäß § 60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Der § 4 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen		Gebühr 2021
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle		150 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle		300 €
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne		75 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs- zeit	Gebühr 2021
	<u>Reihengrabarten</u>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.111 €
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit eines Kindergrabes für 5 Jahre	5 Jahre	370 €
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.262 €
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit eines Erdgrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	90 €
2.13	Rasengrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.614 €
2.14	Einzelgrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.474 €
2.15	entfallen	-	-
2.16	entfallen	-	-
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.572 €
2.20	Urnengrab / Urnengrab in gärtnerbetreuten Anlagen	15 Jahre	1.037 €

2.201	Verlängerung eines Urnengrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	69 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr 2021
2.21	Rasenuarnengrab (anonym)	15 Jahre	1.022 €
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.326 €
2.23	Baumurnengrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.866 €
2.24	entfallen	-	-
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr 2021
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.969 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	99 €
2.321	zusätzl. Belegung einer Fam.grabstätte durch eine Urne, Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit	pro Urne / Jahre	55 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.440 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	222 €
2.35	entfallen	-	-
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	361 €
2.37	entfallen	-	-
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Rasenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	250 €
2.41	Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen, je Grabstelle	20 Jahre	1.383 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen	pro Stelle / Jahr	69 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.863 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	143 €
2.45	Familienbaumurnengrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.672 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumurnengrab	2 Stellen / Jahr	234 €
2.47	entfallen	-	-
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	247 €

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren) - je Grabstelle	Gebühr 2021
3.11	Beisetzung nicht meldepflichtiger Frühgeburten	225 €
3.12	Beisetzung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Totgeburten) in einem Erdgrab	353 €
3.13	Beisetzung von Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	608 €
3.14	Beisetzung einer Urne (auch im Baumurnengrab)	289 €
3.15	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer	225 €
3.2	Zuschlag für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	383 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr 2021
4.1	aus einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	2.141 €
4.2	aus einem Urnengrab (auch Baumgrab)	864 €
4.3	aus einer Urnenwandkammer	481 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr 2021
5.1	Gebühr für die Unterhaltung vorzeitig eingeebener Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	40 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	180 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung – frühestens jedoch zum 01.03.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 01.03.2021 zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:



§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 01.03.2021

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister